

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern
von Abfällen
in der Stadt Ebersberg
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS)

in der Fassung vom 01.01.2014, mit Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.04.2018 und der 2. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.08.2020

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden des Landkreises Ebersberg erlässt die Stadt Ebersberg folgende Satzung:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

Im Sinn dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
3. Gewerbliche Siedlungsabfälle (Gewerbemüll) sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
4. Restmüll ist nicht verwertbarer, fester Hausmüll bzw. Gewerbemüll, der nicht nach § 11 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 getrennt erfasst wird und der unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren wird.
5. Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben, die über eine Komposttonne gesammelt werden können. Das Nähere wird in der jeweils gültigen Trennliste geregelt, die Bestandteil der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg ist.
6. Sperrmüll sind Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht im Holsystem in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können; Wertstoffe dürfen hierin nicht enthalten sein.
7. Problemabfälle sind Abfälle aus Haushaltungen oder nach Art und Menge haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes und ihrer Umweltgefährlichkeit zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennt von Hausmüll zu entsorgen sind.
8. Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns der Abfälle.
9. Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
10. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Stadt berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei seinen Veranstaltungen als auch bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus verwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen im Sinne Satz 1 dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Stadt

- (1) Die Stadt erfüllt die Abfallentsorgung durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen sowie
 - a) der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises Ebersberg (Übertragungsverordnung - ÜVO)
 - b) der Satzung über die Vermeidung, stoffliche Verwertung, das Einsammeln und Befördern, die Behandlung, Lagerung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung-AWS)
 - c) dieser Satzungin ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind,
 2. Bauschutt, soweit er nicht am städtischen Wertstoffhof angenommen wird,
 3. sonstige Baustellenabfälle, Abraum, Kies, Erde, Straßenaufbruch, asbesthaltige Produkte,
 4. Abfälle aus Gewerbebetrieben, sofern dort mehr als 240 Liter Restmüll in einer Woche anfällt,
 5. Sperrmüll, soweit er nicht über den städtischen Wertstoffhof entsorgt wird,
 6. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.
- (3) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der städtischen Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern der Stadt überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle selbst oder durch Dritte getätigt hat.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gebiet der Stadt Ebersberg sind berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10 - 16 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer in der Stadt Ebersberg sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 - 16 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 1. Die Besitzer der in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
 2. die Besitzer durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
 3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
 4. die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung von Abfällen nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt; dies gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen und pflanzlichen Gartenabfällen und nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 KrWG für die Überlassung von Wertstoffen an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.
- (5) Pflanzliche Abfälle, Metalle, Sperrmüll, Problemabfälle und Elektronikschrott dürfen von den Besitzern selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht werden. Die Anlieferung und Entsorgung richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreis Ebersberg.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungsrecht

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle nach Aufforderung die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen.

- (2) Wenn sich die in Abs. 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (3) Der Grundstückseigentümer und Sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (§ 5 Abs. 2), haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zum Grundstück und insbesondere zu den Abfallbehältern zu gewähren, soweit dies zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung oder die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer bzw. Sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 9

Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der entsorgungspflichtigen Körperschaft über. Wird Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Sammeleinrichtung der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Die im Rahmen des Holsystems (§ 13) nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen wieder zurückzunehmen. Geschieht dies innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Abfuhrtag nicht, so kann die Stadt diese Abfälle anderweitig beseitigen und vom Anschlusspflichtigen die Erstattung der für eine unschädliche und ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Stadt kann ferner vom Anschlusspflichtigen Schadenersatz verlangen. Dies gilt auch für verspätet bereitgestellte Abfälle.

II. Abschnitt

Bereitstellen, Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt einzusammelnden und zu befördernden (sowie ganz oder teilweise zu entsorgenden) Abfälle werden durch die Stadt oder von ihr beauftragten Dritten, insbesondere private Unternehmen,

- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16)
- eingesammelt und befördert.

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Stadt in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Die jeweiligen Standorte mit den dort vorhandenen Sammeleinrichtungen sowie Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden von der Stadt bekannt gemacht.

- (2) Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe):
 - a) Papier und Kartonagen
 - b) Glas
 - c) geschäumtes Polystyrol (Styropor)
 - d) Kunststoff-, Weißblech-, Aluminium und Verbundverpackungen
 - e) verwertbare Textilien und Schuhe
 - f) Altholz und Holzprodukte
 - g) Kleinbatterien und KFZ-Batterien
 - h) Altmetall
 - i) unbeschädigte Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
 - j) pflanzliche Gartenabfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert oder mit der Komposttonne bzw. über die Gartenabfallsammlung entsorgt werden.
 - k) Klein elektrogeräte
 - l) Groß elektrogeräte, Bildschirme und Kühlgeräte
 - m) Korke
 - n) Kerzenreste, Wachfiguren
 - o) Compact Disc (CD) und DVD
 2. Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll)
 3. Bauschutt in Kleinmengen bis zu 0,5 Kubikmeter
 4. Altreifen außer LKW- und Traktorreifen
 5. Problemabfälle, soweit die Stadt hierfür Sammelbehältnisse oder -einrichtungen anbietet. Ergänzend gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Stoffe sind von den Überlassungspflichtigen (§ 6) in die von der Stadt dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Stadt festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die am jeweiligen Standort bzw. Sammelbehälter angegebenen Benutzungsbedingungen - insbesondere über Sortenreinheit, Reinigung oder Zerkleinerung von Wertstoffen - sowie die Weisungen des Personals sind zu beachten.
- (2) Problemabfälle im Sinne des § 1 Nr. 7 und § 11 Abs. 2 Nr. 5 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder an stationäre Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bzw. der Stadt bekannt gemacht.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Wertstoffe:
 - a) Bioabfälle aus Haushaltungen und pflanzliche Abfälle, soweit sie in die Komposttonne gegeben werden können und nicht selbst kompostiert werden.
 - b) pflanzliche Gartenabfälle im Rahmen der Gartenabfallsammlung (§ 14 Abs. 4).
 2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).
- (3) An das Holsystem sind auch Gewerbebetriebe anzuschließen, soweit dort nicht mehr als 240 Liter Restmüll in einer Woche anfallen.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) aufgeführten Bioabfälle sind getrennt vom Restmüll in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Komposttonnen zur Abfuhr bereit zu stellen; andere als die dafür bestimmten Stoffe dürfen nicht in die Komposttonne eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Komposttonnen sowie Komposttonnen, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 3 im Zuge der Kompostabfuhr nicht entleert. Komposttonnen, die aufgrund nicht ordnungsgemäßer Befüllung nicht geleert wurden, können auf Kosten des Gebührenschuldners zur Leerung bei der nächsten Restmüllabfuhr bereitgestellt werden. Dafür ist eine entsprechende Wertmarke im Bürgerbüro zu erwerben und an der Tonne anzubringen.

Zugelassen sind folgende Komposttonnen:

1. grüne Mülltonnen mit 80 Liter Füllraum,
2. grüne Mülltonnen mit 120 Liter Füllraum,
3. grüne Mülltonnen mit 240 Liter Füllraum.

(2) Der in § 13 Abs. 2 Nr. 3 aufgeführte Restmüll ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmülltonnen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmülltonnen nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Restmülltonnen und Restmülltonnen, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. schwarze Mülltonnen mit 40 Liter Füllraum,
2. schwarze Mülltonnen mit 80 Liter Füllraum,
3. schwarze Mülltonnen mit 120 Liter Füllraum,
4. schwarze Mülltonnen mit 240 Liter Füllraum.

(3) Die Mülltonnen müssen der Euro-Norm (u.a. Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

(4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Kompost- oder Restmülltonnen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in speziellen Kompost- oder Restmüllsäcken verschlossen neben der jeweiligen Tonne zur Abholung bereitzustellen. Das Gewicht je gefüllten Sack darf 20 kg nicht überschreiten. Die Säcke sind im Bürgerbüro zu erwerben.

(5) Jeweils im Frühjahr und im Herbst jeden Jahres wird eine Abfuhr von pflanzlichen Gartenabfällen gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) durchgeführt. Der Zeitpunkt der Gartenabfallsammlung wird von der Stadt durch Anschlag an die Gemeindetafeln bekannt gegeben. Frühestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sammlungstermin haben die Besitzer diese Abfälle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust aufgenommen werden können und dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Gartenabfälle sind zu bündeln oder in speziellen Gartenabfallsäcken bereit zu stellen. Die Gartenabfallsäcke sind am städtischen Wertstoffhof zu erwerben. Wurzelstöcke dürfen nur bis zu einem Stammdurchmesser von 20 cm bereitgestellt werden.

(6) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der LAGA-Richtlinie über ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanstalten, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Behältern aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 Liter) zu verpacken. Diese Behälter sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen und Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, blickdichte Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sich in die Restmüllbehälter gegeben werden, zu verschließen sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt Art, Größe und Zahl der benötigten Kompost- und Restmülltonnen zu melden, die die anfallende Restmüll- und Kompostmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens eine Restmülltonne nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und eine Komposttonne gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 vorhanden sein.

Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Kompost- und Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Die Größe bzw. Anzahl der Tonnen ist so zu bemessen, dass bei Restmülltonnen mindestens 5 Liter je Person und Woche sowie bei Komposttonnen mindestens 3 Liter je Person und Woche zur Verfügung stehen. Je Grundstück (Satz 2) bzw. je gemeinsamer Tonnennutzung (Satz 3) darf das angemeldete Komposttonnenvolumen das angemeldete Restmülltonnenvolumen nicht überschreiten; ist nur eine 40 Liter oder 80 Liter Restmülltonne gemeldet, so ist abweichend davon eine 80 Liter oder 120 Liter Komposttonne zulässig. Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Abfalltonnen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Tonnen können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Tonnenkapazität die Mindestkapazität nach Satz 4 unterschreitet oder für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht. Entsprechendes gilt, wenn ein Anschlusspflichtiger auch nach schriftlicher Aufforderung für sein Grundstück keine Restmüll- bzw. Komposttonne meldet bzw. bereitstellt.

- (2) Eine Verpflichtung zur Bereithaltung einer Komposttonne gemäß Abs. 1 besteht nicht, wenn sämtliche Bioabfälle auf dem Grundstück kompostiert werden und zum Ausbringen des fertigen Kompostes auf dem Grundstück eine Gartenfläche von 50 qm je Person zur Verfügung steht. Der Anschlusspflichtige hat sich dazu schriftlich zu erklären.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Kompost- und Restmülltonnen in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfalltonnen den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die nach Abs. 3 zu beschaffenden Restmüll- und Komposttonnen können auch am Wertstoffhof auf Mietbasis von der Stadt bezogen werden. Machen die Anschlusspflichtigen davon Gebrauch, werden die angemieteten Tonnen dadurch zur Müllabfuhr angemeldet. Bei Abmeldung von angemieteten Tonnen zur Müllabfuhr sind diese nach der letzten Leerung des jeweiligen Kalendermonats unverzüglich leer und gereinigt am Wertstoffhof abzugeben; spätestens mit Rückgabe der Tonnen werden diese von der Müllabfuhr abgemeldet.
- (5) Die Kompost- und Restmülltonnen dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfalltonnen nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfalltonnen, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte Mülltonne passen, dürfen weder in die Komposttonne noch in die Restmülltonne übergeben werden.
- (6) Die Kompost- und Restmülltonnen sind am Abholtag auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen unmittelbar an der Grenze zwischen dem Grundstückszugang und dem öffentlichen Verkehrsraum so bereit zu stellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zum Müllfahrzeug gebracht und entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Eventuelle Verunreinigungen der Straßen oder Gehsteige sind vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfalltonnen nicht behindert oder gefährdet werden.
- (7) Werden Kompost- oder Restmülltonnen am Abholtag nicht geleert, obwohl alle dazu notwendigen Voraussetzungen vom Anschlusspflichtigen erfüllt wurden, so ist dies spätestens am nächsten Werktag bei der Stadt zu melden. Die Stadt wird dann eine Nachleerung noch in der Leerungswoche veranlassen; ist dies nicht möglich, wird ersatzweise ein kostenloser Restmüll- bzw. Kompostsack je angefangener 80 Liter Tonnenvolumen gestellt.
- (8) Neben dem Anschlusspflichtigen haben auch die Überlassungspflichtigen die Rechte und Pflichten aus Absatz 1 bis 5.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Kompost- und Restmüllabfuhr

Kompost- bzw. Restmülltonnen werden abwechselnd jeweils vierzehntägig durch das von der Stadt beauftragte Unternehmen geleert. Von Juni bis September jeden Jahres werden die Komposttonnen wöchentlich geleert. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am vorhergehenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17

Bekanntmachung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Stadt werden, wenn nicht ausdrücklich anders vorgesehen, durch im Rathaus aufliegende Informationsblätter veröffentlicht. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf anderem Wege bleibt unbenommen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500,00 EUR belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote des § 4 Abs. 3 Satz 1 verstößt;
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 9 Abs. 2 nicht wieder zurücknimmt;
 6. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
 7. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 3 bis 6) zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 19

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.01.2006 außer Kraft.

Ebersberg, den 20.11.2013

gez.
Brilmayer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern in der Stadt Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) wurde am 19.11.2013 in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 30 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.11.13 angeheftet und am 23.12.13 wieder abgenommen.

Ebersberg, den 23.12.2013

gez.
Brilmayer,
1. Bürgermeister